

Wahlausschreiben

für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz
für das Schuljahr 2021/2022 und 2022/2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler der 8., 9. und 10. Klassen,
liebe Eltern,

nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes vom 17.06.1992, zuletzt geändert am 30.06.2017, und den Beschlüssen der Gremien sind an der IGS Mainspitze die Mitglieder der **Schulkonferenz** zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an einer Schule der Jahrgangsstufen 5 bis 10 aus mindestens 11 Mitgliedern. Gemäß § 131 des HSchG und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz, der Schülerversammlung und des Schulelternbeirates stehen den Vertreterinnen und Vertretern

| | |
|---|----------------|
| ⇒ der Lehrkräfte | 5 Sitze |
| ⇒ denen der Eltern | 3 Sitze |
| ⇒ und denen der Schülerinnen und Schüler ab dem Jahrgang 8 | 2 Sitze |

zu.

Für jedes der drei Gremien sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächst höheren Stimmzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- ⇒ der Lehrkräfte
werden von den Mitgliedern der **Gesamtkonferenz** der Lehrkräfte
- ⇒ der Eltern
werden von den Mitgliedern des **Schulelternbeirats** und
- ⇒ der Schülerinnen und Schüler
werden von **der Schülerversammlung** gewählt.

Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. **Die Wahl gilt für 2 Jahre.**

In der Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des HSchG nehmen war:

1. Die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis des Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist, das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler, die eine 8. bis 10. Klasse besuchen. Wählbar sind die Lehrkräfte der IGS Mainspitze, die an der Schule selbstständig Unterricht erteilen (§ 86, Abs. 1, Satz 1 HSchG).

Eltern oder Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder der Schülerversammlung sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes oder der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der Schulleitung ausgestellt und sind bei den Vorsitzenden der Gremien mit der Willenäußerung zur Kandidatur abzugeben.

Die Wahlen werden geheim und nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl (Personenwahl)** durchgeführt.

Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schülerrates es beantragt, werden die Wahlen der Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt.

Die Wahlen müssen frühestens zehn Tage nach und längstens vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am **07. Oktober 2021** abgeschlossen sein.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: 07.09.2021

Ginsheim-Gustavsburg, 07.09.2021



S. Reich, Schulleiterin

Ausgehängt am 07.09.2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe